

V. Teil.

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse.

§ 26. Fachgerichte und Schiedsstellen.

I. Abschnitt. Allgemeines.

Bei der Vielseitigkeit des Arbeitsverhältnisses bietet dieses zahlreiche Möglichkeiten zur Entwicklung von Rechtsstreitigkeiten. Diese Rechtsstreitigkeiten werden zwar in großer Zahl vorkommen, jedoch meistens gewisse Typen aufweisen und nicht sehr tief gehen. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der als Parteien beteiligten Arbeitnehmer und im Interesse des sozialen Friedens wird es notwendig sein, diese Rechtsstreitigkeiten tunlichst rasch und billig zu erledigen und zur Ordnung derselben sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Streitparteien heranzuziehen, weil hiedurch einerseits mit den Verhältnissen vollkommen vertraute Personen für das Verfahren gewonnen werden und weil ferner dadurch das Vertrauen der Interessenten zur Rechtsprechung gestärkt wird, wenn sie wissen, daß bei der Zusammensetzung des rechtsprechenden Organes auf diese Umstände Rücksicht genommen wird. Gerade die Zuziehung von Laienbeisitzern wird aber auch die Bestellung eines unabhängigen, objektiven Vorsitzenden notwendig erscheinen lassen. Paritätische Zusammensetzung und Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden werden die charakteristischen Merkmale der mit der Rechtsprechung über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zu betrauenden rechtsprechenden Organe sein. Wegen der Eigenart der hier in Betracht kommenden Verhältnisse und Streitfälle, und um eine Überlastung der ordentlichen Gerichte, welche diesen eigenartigen Verhältnissen und Streitfällen immerhin ferner stehen, zu vermeiden, wird von der Übertragung dieser Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse an die ordentlichen Gerichte abzusehen und die Errichtung von Fachgerichten und Schiedsstellen vorzuziehen sein. Das Bedürfnis nach der Einführung solcher Einrichtungen hat sich mit der Einführung der Ordnung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des freien Arbeitsvertrages mit der wachsenden Zahl der Klasse der